Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

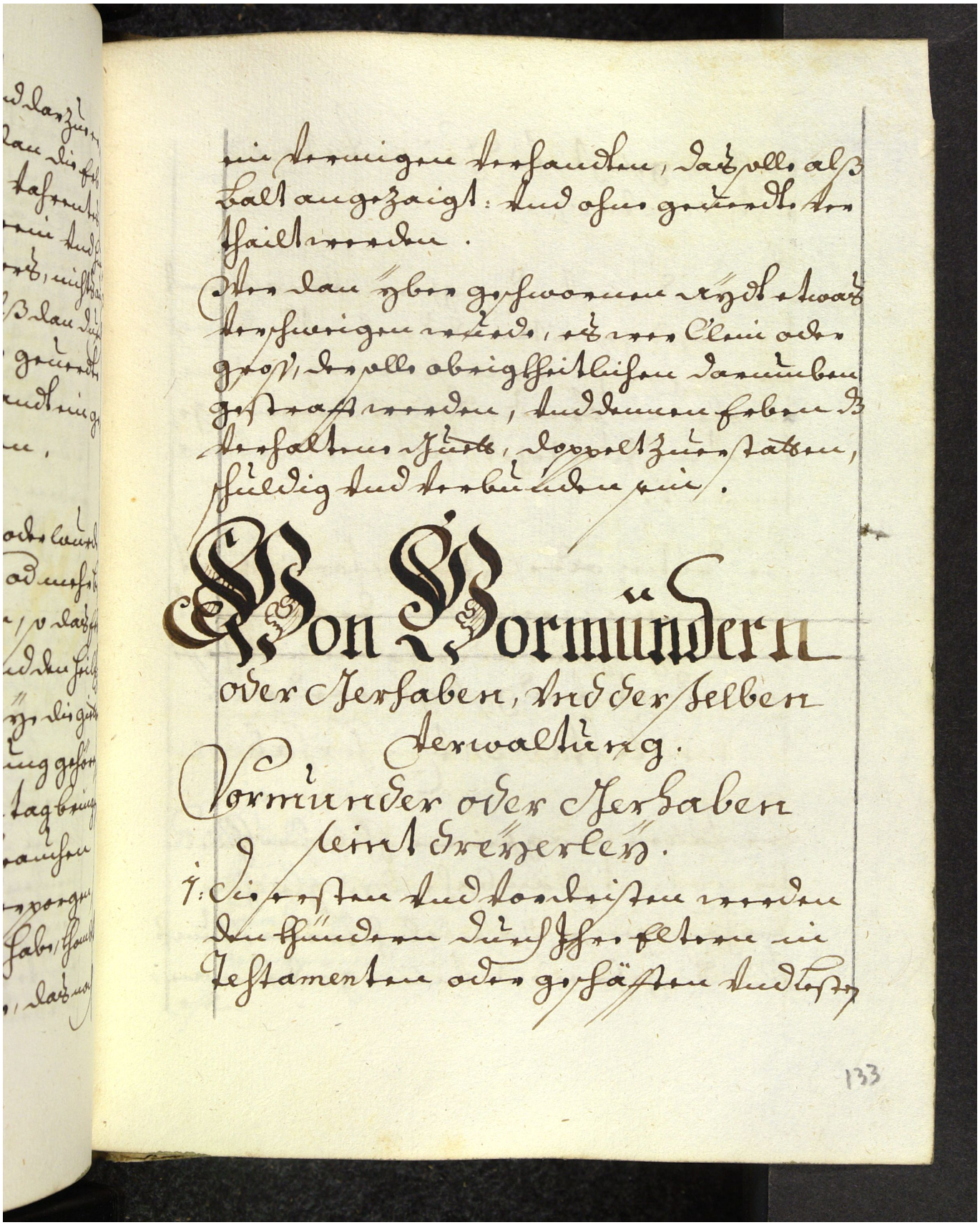

ein vermigen verhandten, das solle alß
balt angezaigt: und ohne geuerdte ver
thailt werden.

Wer dan über geschwornen aydt etwas
verschweigen würde, es wer klein oder
groß, der solle obrigkheitlichen darumben
gestraft werden, und dennen erben das
verhaltene Guett, doppelt zuerstatten,
schuldig und verbunden sein.

Von Vormündern

oder Gerhaben, und derselben verwaltung.

Vormunder oder Gerhaben
seint dreyerley.

1: Die ersten und vordristen werden
den khündern durch ihre eltern in
Testamenten oder geschäften und lesten